

Finanztip

Checkliste Sonderausgaben

Sonderausgaben sind Kosten der Lebensführung, die der Gesetzgeber steuerlich begünstigt. Zu den Sonderausgaben zählen u. a. Vorsorgeaufwendungen, Spenden, Berufsausbildungskosten oder auch die Kirchensteuer. Obwohl es sich um private Ausgaben handelt, darfst Du diese vom Einkommen abziehen und zahlst dann weniger Steuern.

Welche Ausgaben Du als Sonderausgaben steuerlich geltend machen kannst und wie Du am besten vorgehst, zeigt Dir Finanztip.

1. Was zählt zu den Sonderausgaben?

Vorsorgeaufwendungen

- Zur Basisversorgung gehören: Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, zum berufsständischen Versorgungswerk, zur landwirtschaftlichen Alterskasse und für eine Rürup-Rentenversicherung (Anlage Vorsorgeaufwand)
- Sonderausgaben für die Aufwendungen zur Basisversorgung kannst Du 2023 zu 100 Prozent bis zu einem Höchstbetrag von 26.528 Euro geltend machen (bei zusammen veranlagten Ehe- und Lebenspartnern 53.056 Euro).
- Rentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmern wird der steuerfreie Arbeitgeberanteil, den der Arbeitgeber in die Rentenversicherung einzahlt, in voller Höhe gekürzt. Bei Beamten, die in eine Rürup-Rentenversicherung einzahlen, wird der Höchstbetrag um den fiktiven Gesamtbeitrag (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) gekürzt.
- Basiskranken- und Pflegeversicherung kannst Du in voller Höhe als Sonderausgaben absetzen (nur für Basisschutz).
- Beitragsrückerstattungen musst Du ebenfalls in der Anlage Vorsorgeaufwand angeben.
- Der Selbstbehalt bei einer privaten Krankenversicherung gilt nicht als Sonderausgabe.
- Bei Bonusprogrammen kannst Du Deine ungekürzten Beiträge für die Krankenversicherung angeben, falls der Bonus keine Beitragsrückerstattung darstellt, d. h., wenn Du aus eigener Tasche zusätzliche Gesundheitsmaßnahmen bezahlt hast und die Krankenkasse diese mit dem Bonus erstattet.
- Beiträge für die Absicherung Deines Kindes kannst Du als Sonderausgaben abziehen, sofern es unterhaltsberechtig ist und Du die Beiträge gezahlt hast.

- Die Basisabsicherung bei der Kranken- und Pflegeversicherung zählt zu den sonstigen Vorsorgeaufwendungen. Weitere sonstige Vorsorgeaufwendungen können sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer nur absetzen, wenn sie damit den Höchstbetrag von 1.900 Euro noch nicht ausgeschöpft haben. Für Personen, die ihre Krankenversicherungsbeiträge allein finanzieren, gilt ein Höchstbetrag von 2.800 Euro. Weitere sonstige Vorsorgeaufwendungen sind beispielsweise Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für Leistungen über den Basisschutz hinaus, Arbeitslosen-, Haftpflicht-, Unfall-, Erwerbs-, Berufsunfähigkeits- und Risikolebensversicherung sowie Renten- und private Kapitallebensversicherung mit Abschluss vor 2005.

Beiträge zur Riester-Rente

- Eigenbeträge und staatliche Zulagen sind bis zu einem Höchstbetrag von 2.100 Euro absetzbar (Anlage AV).
- Bei Ehepartnern steht jedem förderberechtigten Ehegatten der Höchstbetrag von 2.100 Euro zu.
- Für Besserverdiener und kinderlose Steuerzahler bringt in der Regel der Sonderausgabenabzug mehr als die staatlichen Zulagen.
- Um die volle staatliche Förderung zu erhalten, musst Du 4 Prozent Deines rentenversicherungspflichtigen Einkommens abzüglich der Zulagen sparen.

Unterhaltsleistungen an den Ex-Partner

- Realsplittung: Laufende oder einmalige Unterhaltsleistungen an Deinen geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehepartner und Ausgleichszahlungen im Rahmen eines Versorgungsausgleichs sind bis zu einer Höchstsumme von 13.805 Euro jährlich absetzbar (Anlage Vorsorgeaufwand).
- Dieser erhöht sich noch um den Betrag, den Du gegebenenfalls zusätzlich für die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge Deines Ex-Partners zahlst.
- Zustimmung des Ex-Partners zum Realsplitting in Anlage Unterhalt jedes Jahr erforderlich.
- Wenn der Ex-Partner umsonst in einer Dir gehörenden Wohnung wohnt, kannst Du den Mietwert im Rahmen der Sonderausgaben als Unterhaltsleistung absetzen; wenn er Miete zahlt, kannst Du etwaige Verluste aus dieser Vermietung geltend machen und mit Deinen anderen Einkünften verrechnen (auch wenn Du die Miete mit dem Barunterhalt verrechnet hast).

Kirchensteuer

- In voller Höhe als Sonderausgabe abziehbar (Anlage Sonderausgaben, Zeile 4)
- Die Kirchensteuer des Erblassers, die der Erbe bezahlt hat, ist als eigene Sonderausgabe absetzbar.
- Keine Sonderausgabe, wenn sie als Zuschlag zur Abgeltungssteuer einbehalten wurde.
- Das Kirchgeld ist als Sonderausgabe absetzbar.

Kosten für die erstmalige Berufsausbildung

- Du kannst Kosten Deiner eigenen erstmaligen Berufsausbildung (mindestens 12

Monate) oder Deines Erststudiums (Bachelor) bis zu 6.000 Euro im Jahr als Sonderausgabe absetzen (Anlage Sonderausgaben, Zeile 13).

- Ausbildungskosten sind zum Beispiel: Lehrgangs-, Studien-, Seminar- und Kursgebühren, Aufwendungen für Arbeitsmittel (PC, Schreibtisch, Fachbücher ...), Fahrtkosten für den Weg von der Wohnung zur Hochschule, selbst getragene Kosten für Praktika und Auslandssemester
- Ausbildungskosten als Sonderausgaben können nur mit im selben Jahr erwirtschafteten steuerpflichtigen Einkünften verrechnet werden – also Einnahmen oberhalb des Grundfreibetrags.
- Aufwendungen als Werbungskosten zu berücksichtigen bei einer weiteren Ausbildung, weiterem Studium (auch Masterstudium, Promotion, Habilitation), Erststudium nach einer bereits abgeschlossenen nichtakademischen Berufsausbildung oder im Rahmen eines Ausbildungsdienstverhältnisses.

Spenden und Mitgliedsbeiträge zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke

- Bis zu 20 Prozent des Gesamtbetrags Deiner Einkünfte werden sofort berücksichtigt (Anlage Sonderausgaben).
- Bei Überschreitung des Höchstbetrags kannst Du die übersteigenden Beträge in den Folgejahren absetzen (Spendenvortrag).
- Parteispenden kannst Du zur Hälfte unmittelbar von Deiner ermittelten Steuerschuld abziehen – maximal 825 Euro für höchstens 1.650 Euro Spende. Höhere Beträge zählen bis zu weiteren 1.650 Euro als Sonderausgaben. Für Verheiratete geltend die doppelten Beträge.
- Spenden an Stiftungen sind bis zu 1 Million Euro begünstigt.
- Spenden an gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Institutionen innerhalb der EU sowie Island, Lichtenstein und Norwegen
- Sachspenden (Kleidung oder Spielzeug), wenn Du den Marktwert durch Dokumentieren des Neupreises, der Nutzungsdauer und des Zustands der Gegenstände belegen kannst
- Eine Aufwandsspende bei ehrenamtlichem Engagement z. B. als Übungsleiter im Verein oder der Kirche, in dem Du Deinen Aufwand als Spende geltend machst
- Vereinsbeiträge können zählen, aber nicht für Freizeit Zwecke wie Sport, Tierzucht, Heimatkunde und Karneval.
- Zuwendungen an Einzelpersonen, Lose, Sonderbriefmarken und weitere können nicht als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

Kinderbetreuungskosten

- Du kannst zwei Drittel Deiner Aufwendungen für Kinderbetreuung, höchstens 4.000 Euro je Kind und Kalenderjahr als Sonderausgaben von der Steuer absetzen, das heißt bis zu 6.000 Euro Kosten für jedes Kind (für jedes Kind eine Anlage Kind).
- Voraussetzungen sind: Das Kind gehört zu Deinem Haushalt (bei Dir gemeldet); es hat sein 14. Lebensjahr noch nicht vollendet; für die Aufwendungen liegen Dir Rechnungen vor und Du hast den Betrag auf das Konto des Leistungserbringers überwiesen.

- Bei einer eingetretenen Behinderung des Kindes vor Vollendung des 25. Lebensjahrs oder vor 2007 und vor Vollendung des 27. Lebensjahrs gilt die Altersgrenze nicht, wenn sich das Kind nicht selbst versorgen kann.
- Kosten für die Unterbringung von Kindern in Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorten, Kinderheimen und Kinderkrippen sowie bei Tagesmüttern, Wochenmüttern und in Ganztagspflegestellen kannst Du von der Steuer absetzen.
- Weitere Aufwendungen sind die Beschäftigung von Kinderpflegerinnen, Erzieherinnen und Kinderschwestern sowie die Beschäftigung von Hilfen im Haushalt, soweit Du Deine Kinder betreust.
- Die Beaufsichtigung von Kindern bei der Erledigung der häuslichen Schulaufgaben
- Der Fahrtkostenersatz für die Oma, die ansonsten ihre Enkel unbezahlt betreut
- Nicht berücksichtigt werden Aufwendungen für die Vermittlung besonderer Fähigkeiten, sportliche und andere Freizeitbetätigungen, Nachhilfeunterricht sowie die Verpflegung Deines Kindes.
- Für die Betreuung von Kindern ab 14 Jahren ist kein Abzug bei den Sonderausgaben möglich, dafür aber bei den haushaltsnahen Dienstleistungen.

Schulgeld für Privatschulen

- 30 Prozent bis zum Höchstbetrag von 5.000 Euro jährlich je Kind
- Voraussetzungen: Anspruch auf Kindergeld und wenn die Schule zu einem allgemein- oder berufsbildenden Abschluss führt
- Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung sind nicht abzugsfähig.

Sanierungskosten für ein selbst bewohntes oder vermietetes Baudenkmal

- Du kannst in dem Jahr, in dem Du eingezogen bist und 9 weitere Jahre lang jährlich 9 Prozent der Modernisierungskosten als Sonderausgaben abziehen; über 10 Jahre höchstens 90 Prozent.
- Wenn Du die Immobilie vermietest, kannst Du über 12 Jahre sogar die gesamten Modernisierungskosten abschreiben: in den ersten 8 Jahren mit jeweils 9 Prozent und 4 Jahre mit jeweils 7 Prozent.
- Als Vermieter darfst Du zusätzlich den Kaufpreis der unsanierten Immobilie abzüglich des Grundstückswerts abschreiben: 2 Prozent jährlich, wenn die Immobilie ab 1925 fertiggestellt wurde; 2,5 Prozent jährlich für ältere Objekte.
- Allein die Maßnahmen zum Erhalt des Denkmals werden gefördert, wie der Einbau von Bad, Toiletten und Heizung; Bescheinigung der Denkmalschutzbehörde reicht als Grundlagenbescheid.
- Wenn nur Teile des Gebäudes denkmalgeschützt sind, dann werden nur die Kosten für die Sanierung dieser Teile einbezogen.
- Bei Zuschüssen für die Restaurierungsmaßnahmen müssen diese von den Modernisierungskosten abgezogen werden.

Sonderausgabenpauschbetrag

- Finanzamt berücksichtigt auf jeden Fall den Sonderausgabenpauschbetrag: 36 Euro für Singles, 72 Euro für Verheiratete.
- Für höhere Sonderausgaben musst Du diese in unterschiedlichen Formularen eintragen.

2. In welche Formulare musst Du die Sonderausgaben eintragen? So gehst Du vor!

Anlage Sonderausgaben

- Kirchensteuer, Spenden und Mitgliedsbeiträge, Berufsausbildungskosten, gezahlte Versorgungsleistungen, Unterhalt an den Ex-Partner

Anlage Vorsorgeaufwand

- Viele Vorsorgeaufwendungen (u.a. Beiträge zur Altersvorsorge) liegen dem Finanzamt als E-Daten bereits vor. Die dunkelgrün markierten Felder im Papierformular musst Du daher nur ausfüllen, wenn die gemeldeten Daten falsch sein sollten.
- Wenn Du die Beiträge für die Versicherungen Deines Kindes als Sonderausgaben angeben möchtest, trägst Du die übernommenen Beiträge in der **Anlage Kind** ein, wenn Du für dieses Kind einen Anspruch auf Kindergeld hast; andernfalls in die **Anlage Vorsorgeaufwand** (ab Zeile 37 bis 42).
- Wenn Du einen Riester-Vertrag besparst, brauchst Du zusätzlich die **Anlage AV**.
- Bei Realsplitting muss der ehemalige Partner Deinem Sonderausgabenabzug zustimmen, weil er Deine Unterhaltszahlungen als sonstige Einkünfte in der **Anlage SO** angeben und versteuern muss; dafür müssen beide die **Anlage Unterhalt** unterschreiben.
- Wenn Du Deine Aufwendungen für ein Zweitstudium als Werbungskosten geltend machen möchtest, füllst Du die **Anlage N**, aus.
- Kinderbetreuungskosten trägst Du in der **Anlage Kind** ein (für jedes Kind eigene Anlage erforderlich).
- Um das Schulgeld für die Privatschule Deines Kindes als Sonderausgaben von der Steuer abzusetzen, trägst Du diese ebenfalls in die **Anlage Kind** ein.

Diese Ratgeber helfen Dir weiter:

<https://www.finanztip.de/sonderausgaben/>

<https://www.finanztip.de/vorsorgeaufwendungen/>

<https://www.finanztip.de/steuererklaerung/>

<https://www.finanztip.de/steuersoftware/>

<https://www.finanztip.de/freibetraege-pauschbeträge/>

<https://www.finanztip.de/steuererklaerung/ehgattensplitting/>

<https://www.finanztip.de/ehgattenunterhalt-steuererklaerung/>

<https://www.finanztip.de/unterhaltszahlungen-sonderausgaben/>

<https://www.finanztip.de/aussergewoehnliche-belastungen/>

<https://www.finanztip.de/kirchensteuer/>

<https://www.finanztip.de/ausbildungskosten/>

<https://www.finanztip.de/werbungskosten/>

<https://www.finanztip.de/kinderbetreuungskosten/>

<https://www.finanztip.de/schulgeld/>

Stand: 06. Februar 2024